



- 6. APR. 1972

Akten Nr.

12/7

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. März 1972

Nr. 1603

I.

Zur Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Lommiswil hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes im Einvernehmen mit dem örtlichen Gemeinderat einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen und zur Auflage gebracht, welcher sich auf die "Selzacherstrasse" in der Gemeinde Lommiswil erstreckt. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 29. November bis 28. Dezember 1971 beim Kant. Tiefbauamt in Solothurn und im Schulhaus Lommiswil.

Innert der Auflagefrist gingen acht Einsprachen ein, nämlich von:

1. Carlo Caversaccio, Rest. Bahnhof, 4514 Lommiswil
(vertreten durch Dr. Gaston Corneille, Fürsprech & Notar, Rossmarktplatz 1, 4500 Solothurn)
2. Werner Ledermann, Architekt, Hasenmattstrasse 454, 4513 Langendorf
3. Martin Flury-Flury, Dorfstrasse 119, 4514 Lommiswil
4. E. von Burg, Mech. Werkstätte, 4514 Lommiswil
5. Otto Fluri-Schenk, Selzacherstrasse 287, 4514 Lommiswil und Mitunterzeichner
6. Alois Bitzi-Büttler, Landwirt, Bahnhofstrasse 111, 4514 Lommiswil
7. Erwin Flury-Portmann, 4514 Lommiswil
8. Fritz Fluri, Zimmerei, Gärischstrasse 22, 4514 Bellach

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein eines Gemeindevertreters am 19. Januar 1972 in Lommiswil die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan betroffenen Gebiet der Gemeinde Lommiswil. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung

Einsprache Nr. 1: Carlo Caversaccio, Rest. Bahnhof, 4514 Lommiswil
Eigentümer der Parzelle GB Lommiswil Nr. 76
(vertreten durch Dr. Gaston Corneille, Fürsprech
und Notar, Rossmarktplatz 1, 4500 Solothurn)

Herr Dr. Corneille erhebt im Auftrage seines Klienten, Carlo Caversaccio, Einsprache gegen die neue Strassenführung bzw. die neue Baulinie. Er führt an, dass der Grundeigentümer durch die geplante Baulinie wirtschaftlich ganz erheblich geschädigt werde. Insbesondere werde Herr Caversaccio die grösste Mühe haben, seinen Wirtschaftsbetrieb zu vergrössern.

Es darf festgestellt werden, dass mit einer Vergrösserung des Wirtschaftsbetriebes auch das Parkplatzangebot ganz wesentlich erhöht werden müsste. Die Schaffung von Parkraum scheint im Moment jedoch nur entlang der nördlichen Grenze dieser Liegenschaft, also im Bereiche der vorgesehenen Bauverbotszone sinnvoll, damit die schöne Gartenwirtschaft beibehalten werden kann. (Nach Aussagen des Grundeigentümers fällt eine wesentliche Reduktion dieser Anlage aus finanziellen Gründen ausser Betracht).

Es ist daher weder im Interesse des Grundeigentümers noch des Kantons, den vorgesehenen Baulinienabstand von 6.00 m zu unterschreiten.

Die Einsprache ist abzuweisen, unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen, auf die hier nicht einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Werner Ledermann, Architekt, Hasenmattstr. 454,
4513 Langendorf, Eigentümer von Grundbuch Lommiswil Nr. 390

Herr Ledermann hat seine Einsprache schriftlich zurückgezogen, nachdem ihm die Zusicherung gegeben wurde, dass die Strassenführung und der Baulinienabstand mit dem genehmigten Gemeindebebauungsplan in Einklang gebracht werden sollen. Als kleine Aenderung gegenüber dem genannten Plan ist vorgesehen, die Gemeindestrasse im Bereiche der Einmündung in die Kantonsstrasse auf eine Breite von 5.00 m (bisher 4.00 m) auszubauen.

Herr Ledermann, wie auch die Eigentümer der angrenzenden Parzelle Nr. 306 (Erbengemeinschaft des A. Stuber) sind mit dieser Verbrei-

Dem Eigentümer wurde die Zusicherung gegeben, am bestehenden Gebäude wertvermehrende Umbauarbeiten vornehmen zu können. Da das Grundstück eine geringe Tiefe aufweist, wird dem Einsprecher versichert, dass im Falle eines Gebäudeabbruchs eine allfällige Neuerstellung ohne Näherbaurevers auf die heutige Vorbaulinie ermöglicht wird. Diese Zusicherung bezieht sich jedoch nur auf die heutige Parzellierung.

Die Einsprache ist daher, als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 8: Fritz Fluri, Zimmerei-Schreinerei, 4512 Bellach
Eigentümer der Parzellen GB Lommiswil Nr. 75
und 77

Herr Fluri ist mit der Strassen- und Baulinienführung grundsätzlich einverstanden.

Grundstück Nr. 75 Der Einsprecher ist bereit, seine Einwendungen fallen zu lassen, sofern versucht werde, dem Grundstück durch einen Landabtausch eine günstigere Form zu geben.

Grundstück Nr. 77 Im Sinne einer Gesamtüberbauung hat Herr Fluri der Einwohnergemeinde Lommiswil bereits vor sechs Jahren einen speziellen Bebauungsplan eingereicht. Da die Gemeinde mit dem Vorschlag des Bauherrn nicht einverstanden war, wurde das Gesuch nie abschliessend behandelt.

Herr Fluri ist auch hier bereit, seine Einsprache zurückzuziehen, sofern die Gemeinde den speziellen Bebauungsplan auflegt und genehmigt.

Die Einwendungen des Einsprechers sind wohl verständlich, doch ist es Sache der Gemeinde Lommiswil und nicht des Staates, auf diese einzutreten.

Die Einsprache als solche muss abgewiesen werden, soweit darauf eingetreten werden kann.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesen Gründen ist der vorliegende Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der "Strassen- und Baulinienplan der Selzacherstrasse" in der Gemeinde Lommiswil wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen
Nr. 2 Werner Ledermann
" 3 Martin Flury-Flury
" 4 E. von Burg
" 6 Alois Bitzi-Büttler
" 7 Erwin Flury-Portmann
wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen
Nr. 1 Carlo Caversaccio
" 5 Otto Fluri-Schenk
" 8 Fritz Fluri
werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Wenn für den Fall eines gesamten oder streckenweisen Ausbaues von Strasse und Trottoir mit den betreffenden Grundstückeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustandekommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

M. A. Koller

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 Plänen

Kant. Planungsstelle mit 1 Plan

Kreisbauamt I, Solothurn mit 1 Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Lommiswil

Präsident der Kant. Schätzungskommission

Herrn Fritz Schürch, Dulliken

Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)